



RÜHL & PARTNER
Stadtberger Str. 99
86157 Augsburg
T: 0821/3 46 74-0
F: 0821/3 46 74-20

info@ruehlpartner.de
www.ruehlpartner.de

Mandanten-Information für das Personalbüro

Im November 2025

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

das Bundesfinanzministerium hat den Referentenentwurf eines **Aktivrentengesetzes** erarbeitet. Ab dem 01.01.2026 soll es die **steuerfreie Aktivrente** geben. Wir stellen Ihnen die geplante Neuregelung vor. Darüber hinaus beleuchten wir, wie bei **Mitarbeiter-(Kapital-)Beteiligungen** Arbeitslohn und Einkünfte aus Kapitalvermögen voneinander abzugrenzen sind. Im **Steuertipp** geht es um die lohnsteuerliche Behandlung des **Deutschlandtickets** im Jahr 2026.

Aktivrente

Das Weiterarbeiten im Alter soll attraktiver werden

Arbeitnehmer, die die gesetzliche Regelaltersgrenze von 67 Jahren erreicht haben und weiterarbeiten wollen, sollen ihren Arbeitslohn ab dem 01.01.2026 **bis zu 2.000 € im Monat steuerfrei** erhalten. Unbeachtlich ist, ob es sich um eine bereits ausgeübte oder eine andere, gegebenenfalls auch neu aufgenommene Tätigkeit handelt.

Hinweis: Für die Geburtsjahrgänge 1947 bis 1963 gilt eine Übergangsregelung zum Erreichen der Regelaltersgrenze, die bei der Neuregelung berücksichtigt wird.

Der Arbeitslohn aus der steuerfreien Aktivrente soll - anders als zunächst vorgesehen - nicht dem **Progressionsvorbehalt** unterliegen.

Die auf 2.000 € pro Monat begrenzte Steuerfreistellung soll sowohl im Lohnsteuerabzugs- als

auch im Einkommensteuer-Veranlagungsverfahren gelten. Damit werden maximal 24.000 € pro Jahr steuerfrei gestellt. Wird im Lohnsteuerabzugsverfahren die **Steuerklasse VI** angewendet, hat der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber zu bestätigen, dass die Steuerfreistellung nicht bereits in seinem ersten Dienstverhältnis (Steuerklassen I bis V) berücksichtigt worden ist. Diese Bestätigung muss der Arbeitgeber zum Lohnkonto des Arbeitnehmers nehmen.

Hinweis: Die Steuerfreistellung ist auf Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit begrenzt und soll - anders als ursprünglich vorgesehen - nicht für Gewinne aus selbständig ausgeübten Tätigkeiten gelten.

Auf den tatsächlichen Bezug einer Regelaltersrente oder von Versorgungsbezügen wegen Erreichens einer Altersgrenze soll es nicht ankommen. Damit entfällt eine Prüfung des Bezugs von Alterseinkünften.

In dieser Ausgabe

- ☑ **Aktivrente:** Das Weiterarbeiten im Alter soll attraktiver werden 1
- ☑ **Prüfungsschritte:** Mitarbeiterbeteiligung kann Arbeitslohn oder Kapitaleinkünfte auslösen 2
- ☑ **Wohnungswechsel:** Umzugskosten bei erstmaliger Einrichtung eines Arbeitszimmers 2
- ☑ **Ämtliche Sachbezugswerte:** Mahlzeiten, Unterkünfte und Wohnungen ab 2026 3
- ☑ **Lohnsteuerabzugsverfahren:** Wie die Vorsorgepauschale ab 2026 zu berücksichtigen ist 3
- ☑ **Bekanntgabe:** Vordruckmuster der Lohnsteuer-Anmeldung für 2026 hat sich geändert 4
- ☑ **Steuertipp:** Wie das Deutschlandticket im Jahr 2026 lohnsteuerlich zu behandeln ist 4

Begünstigt sein sollen ausschließlich laufende und einmalige Einnahmen aus einer aktiven Arbeitnehmertätigkeit, für die der Arbeitgeber **Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung** zu entrichten hat. Daher ist die Steuerfreistellung der Besoldung für über die Regelaltersgrenze hinaus aktive Beamte und für das Arbeitsentgelt aus geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen ausgeschlossen. Entsprechendes gilt für Arbeitslohnzahlungen an beherrschende GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführer, da sie sozialversicherungsrechtlich keine Arbeitnehmer sind. Nicht begünstigt sollen unter anderem auch Abfindungen sein, da hierfür sozialversicherungsrechtlich ebenfalls keine Rentenversicherungsbeiträge zu entrichten sind. Steuerfreistellungen nach anderen einkommensteuerrechtlichen Vorschriften (z.B. steuerfreie Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeit) sollen nicht auf das Freistellungsvolumen der Aktivrente angerechnet werden.

Hinweis: Die steuerfreie Aktivrente ist im Lohnkonto aufzuzeichnen und in der Lohnsteuerbescheinigung anzugeben.

Prüfungsschritte

Mitarbeiterbeteiligung kann Arbeitslohn oder Kapitaleinkünfte auslösen

Bei der steuerlichen Beurteilung von **Mitarbeiter-(Kapital-)Beteiligungen** verfährt die Finanzverwaltung wie folgt:

- Für die Frage, ob der Veräußerungsgewinn aus einer - gegebenenfalls vor Jahren - vom Arbeitgeber erhaltenen Vermögensbeteiligung als Arbeitslohn oder Einkünfte aus Kapitalvermögen zu erfassen ist, ist zu prüfen, ob und wann der Arbeitnehmer die wirtschaftliche Verfügungsmacht an der Vermögensbeteiligung erhalten hat.
- Sollte die Prüfung ergeben, dass der Arbeitnehmer keine wirtschaftliche Verfügungsmacht an der Vermögensbeteiligung erlangt hat, kann ihm eine Vermögensbeteiligung nicht zugerechnet werden. Der Vorteil aus der Vermögensbeteiligung beschränkt sich in diesem Fall auf eine Geldzahlung, die ihm zum Zeitpunkt der „Veräußerung“ zufließt. Diese Geldzahlung ist bei Zufluss als Arbeitslohn zu versteuern.
- Sollte die Prüfung ergeben, dass der Beschäftigte die wirtschaftliche Verfügungsmacht an der Vermögensbeteiligung erhalten hat, ist zu untersuchen, ob ihm diese seinerzeit unentgeltlich oder verbilligt zugewendet wurde. In Höhe der Verbilligung oder Unentgeltlichkeit liegt regelmäßig ein geldwerter Vorteil vor,

der als Arbeitslohn zum Zeitpunkt der damaligen Übertragung zu versteuern ist. Soweit bisher nichts versteuert wurde, ist eine Korrektur der Einkommensteuerveranlagung für das Jahr des Zuflusses zu prüfen.

- Sollte der Beschäftigte die wirtschaftliche Verfügungsmacht an der Vermögensbeteiligung (vor Jahren) erhalten haben, ist der spätere Gewinn aus der Veräußerung getrennt von der Zuwendung zu beurteilen.
- Ein als Arbeitslohn zu versteuernder Veräußerungsgewinn kann dabei nur insoweit vorliegen, als der Arbeitnehmer einen marktunüblichen „Überpreis“ erzielt. Marktübliche Erträge (z.B. Ausschüttungen, Zinsen oder Veräußerungsgewinne) stellen Einkünfte aus Kapitalvermögen dar. Bei einer Beteiligung von mindestens 1 % kann der Gewinn aus der Veräußerung auch zu Einkünften aus Gewerbebetrieb führen.

Wohnungswechsel

Umzugskosten bei erstmaliger Einrichtung eines Arbeitszimmers

Ausgaben für einen Umzug in eine andere Wohnung, um dort (erstmalig) ein häusliches Arbeitszimmer einzurichten, sind **keine Werbungskosten**. So lässt sich ein Urteil des Finanzgerichts Münster (FG) zusammenfassen.

Im Streitfall erkannte das Finanzamt die Aufwendungen einer Lehrerin für die Einrichtung des häuslichen Arbeitszimmers an, den Abzug der Umzugskosten lehnte es aber ab.

Das FG hat die ablehnende Entscheidung des Finanzamts unter Bezugnahme auf die aktuelle Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) bestätigt (vgl. Ausgabe 06/25). Es stellte maßgeblich darauf ab, dass die Wohnung grundsätzlich dem **privaten Lebensbereich** zuzurechnen sei und die Kosten für einen Wechsel der Wohnung daher regelmäßig zu den steuerlich nichtabziehbaren Kosten der Lebensführung zählten. Etwas anderes gelte nur, wenn die berufliche Tätigkeit den entscheidenden Grund für den Wohnungswechsel darstelle und private Umstände hierfür eine allenfalls ganz untergeordnete Rolle spielten. Dies sei nur aufgrund außerhalb der Wohnung liegender Umstände zu bejahen - etwa wenn der Umzug Folge eines Arbeitsplatzwechsels sei oder sich die für die täglichen Fahrten zur Arbeit benötigte Zeit durch den Umzug um mindestens eine Stunde täglich vermindere.

Die Möglichkeit, in der neuen Wohnung (erstmalig) ein Arbeitszimmer einzurichten, genüge

nicht, um eine **berufliche Veranlassung** des Umzugs zu begründen. Insoweit fehle es an einem objektiven Kriterium, das nicht durch die private Wohnsituation jedenfalls mitveranlasst sei. Die Wahl einer Wohnung, vor allem deren Lage, Größe, Zuschnitt und Nutzung, sei vielmehr vom Geschmack, den Lebensgewohnheiten, den zur Verfügung stehenden Mitteln, der familiären Situation und anderen privat bestimmten Vorentscheidungen des Steuerzahlers abhängig.

Hinweis: Das FG folgt somit der Rechtsprechung des BFH. An dessen Sichtweise ändert auch die zunehmende Akzeptanz von Home-office, Tele- und „Remote“-Arbeit nichts.

Amtliche Sachbezugswerte

Mahlzeiten, Unterkünfte und Wohnungen ab 2026

Mahlzeiten, die der Arbeitgeber arbeitstäglich unentgeltlich oder verbilligt an seine Belegschaft abgibt, sind - wenn das Unternehmen nicht ausnahmsweise Mahlzeiten vorrangig an Fremde verkauft - mit dem amtlichen Sachbezugswert zu bewerten. Dieser Wert beträgt für 2026 einheitlich **bei allen Arbeitnehmern** (auch bei Jugendlichen unter 18 Jahren und Auszubildenden) in allen Bundesländern

- für ein Mittag- oder Abendessen 4,57 € und
- für ein Frühstück 2,37 €.

Der Arbeitgeber darf die Steuer auf den geldwerten Vorteil **pauschal mit 25 %** erheben. Macht er von der Pauschalierungsmöglichkeit Gebrauch, gehört die Vergünstigung nicht zum sozialversicherungspflichtigen Entgelt.

Die Sachbezugswerte gelten auch für Mahlzeiten, die der Arbeitgeber oder auf dessen Veranlassung ein Dritter dem Arbeitnehmer während einer beruflich veranlassten **Auswärtstätigkeit** oder im Rahmen einer **doppelten Haushaltsführung** zur Verfügung stellt. In diesen Fällen darf der Preis der Mahlzeit 60 € nicht übersteigen und ein Werbungskostenabzug für Verpflegungsmehraufwendungen nicht in Betracht kommen.

Der monatliche Wert einer freien oder verbilligten **Unterkunft** beträgt für 2026 in den alten und neuen Bundesländern **285 €**. Ist der Ansatz des Unterkunfts werts im Einzelfall unbillig, kann die Unterkunft auch mit dem ortsüblichen Mietpreis bewertet werden, falls dieser geringer ist.

Im Gegensatz zu einer Unterkunft ist eine **Wohnung** eine in sich abgeschlossene Einheit von Räumen, in denen ein selbständiger Haushalt geführt werden kann. Der Wert einer freien oder

verbilligten Wohnung ist grundsätzlich mit dem **ortsüblichen Mietpreis** zu bewerten. Falls das mit außergewöhnlichen Schwierigkeiten verbunden ist, kann die Wohnung 2026 mit monatlich 5,01 € je qm bzw. - bei einfacher Ausstattung (ohne Sammelheizung oder ohne Bad/Dusche) - mit 4,10 € im Monat angesetzt werden.

Lohnsteuerabzugsverfahren

Wie die Vorsorgepauschale ab 2026 zu berücksichtigen ist

Eine Vorsorgepauschale wird ausschließlich im Lohnsteuerabzugsverfahren - in allen Steuerklassen - berücksichtigt. Über die Vorsorgepauschale hinaus werden im Lohnsteuerabzugsverfahren **keine weiteren Vorsorgeaufwendungen** berücksichtigt. Das Bundesfinanzministerium hat das Anwendungsschreiben zur Berücksichtigung der Vorsorgepauschale im Lohnsteuerabzugsverfahren (ab 2026) überarbeitet und neu bekanntgegeben. Auf folgende Punkte ist zu achten:

Für die Frage, ob der **Teilbetrag für den einzelnen Sozialversicherungszweig** anzusetzen ist, ist der Versicherungsstatus am Ende des jeweiligen Lohnzahlungszeitraums maßgebend. Der Teilbetrag „gesetzliche Krankenversicherung“ ist bei Pflichtversicherung und freiwilliger Versicherung anzusetzen. Bemessungsgrundlage für die Berechnung des Teilbetrags der Vorsorgepauschale ist der Arbeitslohn unter Beachtung der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze. Die besondere Beitragsbemessungsgrenze in der knappschaftlichen Rentenversicherung ist nicht zu berücksichtigen. Der Übergangsbereich in der Sozialversicherung für Arbeitslöhne bis 2.000 € und das Zusammentreffen mehrerer Versicherungsverhältnisse sind steuerlich unbeachtlich.

Beim Teilbetrag **Pflegeversicherung** sind sowohl der Beitragszuschlag für Kinderlose als auch Beitragsabschläge vom zweiten bis fünften Kind zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt für länderspezifische Besonderheiten (der Arbeitnehmeranteil in Sachsen ist 0,5 % höher als in den übrigen Bundesländern).

Als Teilbetrag für die **private Basiskranken- und Pflege-Pflichtversicherung** hat der Arbeitgeber die ihm ab 2026 erstmalig als Lohnsteuerabzugsmerkmal elektronisch bereitgestellten Beträge zu berücksichtigen. Monatsbeträge sind auf einen Jahresbetrag hochzurechnen und um steuerfreie Arbeitgeberzuschüsse zu vermindern.

Ab 2026 wird erstmals bei einer Pflichtversicherung ein Teilbetrag für die **Arbeitslosenversicherung** in den Steuerklassen I bis V berücksichtigt. Das gilt jedoch nur, soweit dieser Teilbetrag

zusammen mit den Teilbeträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung 1.900 € nicht übersteigt.

Die **Mindestvorsorgepauschale** für die Kranken- und Pflegeversicherung (12 % des Arbeitslohns bis 1.900 € in den Steuerklassen I, II, IV, V und VI sowie 3.000 € in der Steuerklasse III) ist ab 2026 nicht mehr zu berücksichtigen.

Vereinfachend kann zur Berechnung des durchschnittlichen Steuersatzes bei der **Lohnsteuerpauschalierung** davon ausgegangen werden, dass die betroffenen Arbeitnehmer in allen Zweigen der Sozialversicherung versichert sind, keinen Beitragszuschlag für Kinderlose leisten und keine Beitragsabschläge für Kinder ab dem zweiten bis zum fünften Kind zu berücksichtigen sind. Die individuellen Verhältnisse aufgrund des Faktorverfahrens bleiben unberücksichtigt.

Bekanntgabe

Vordruckmuster der Lohnsteuer-Anmeldung für 2026 hat sich geändert

Das Bundesfinanzministerium hat das Vordruckmuster der Lohnsteuer-Anmeldung für Anmeldezeiträume ab 2026 und die länderunterschiedlichen Werte bekanntgegeben.

Neu aufgenommen wurde in Zeile 16 die **Kennzahl 92** mit dem Text „Negativer Gesamtbetrag aufgrund Lohnsteuerjahresausgleich (falls ja, bitte eine ‚1‘ eintragen)“.

Abweichend vom Vordruckmuster enthalten die elektronischen Formulare zusätzlich zur **Kennzahl 23** ein Freitextfeld für weitere Angaben. Außerdem wurde für die gesetzlich vorgesehene, unwiderrufliche Haftungsübernahme des Arbeitgebers bei Start-up-Beteiligungen (bei Ablauf von 15 Jahren oder Arbeitgeberwechsel) die **Kennzahl 21** mit folgender Beschreibung aufgenommen: „Es wird im Zusammenhang mit Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit bei Vermögensbeteiligungen eine Haftungserklärung i.S.d. § 19a Absatz 4a Satz 1 EStG abgegeben (falls ja, bitte eine ‚1‘ eintragen).“

In der elektronischen Lohnsteuer-Anmeldung ist die Lohnsteuer getrennt nach den Kalenderjahren anzugeben, in denen der Arbeitslohn bezogen wird oder als bezogen gilt. Die hierfür erforderlichen Kennzahlen und weitere Informationen werden unter www.elster.de veröffentlicht. Die Eintragungen für die Lohnsteuer des Vor- und Folgejahres sind ausschließlich für die Zuordnung der Lohnsteuer zum entsprechenden Kalenderjahr zu verwenden. In Korrekturfällen sind die Lohnsteuer-Anmeldungen zu ändern.

Steuertipp

Wie das Deutschlandticket im Jahr 2026 lohnsteuerlich zu behandeln ist

Das Deutschlandticket berechtigt nur zu Fahrten im öffentlichen Personennahverkehr. Sachbezüge und Geldleistungen des Arbeitgebers bei Überlassung bzw. Erwerb eines Deutschlandtickets, die zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden, sind daher **steuer- und sozialversicherungsfrei**. Die Steuerfreiheit gilt auch für ein kostenpflichtiges Upgrade des Deutschlandtickets (etwa für die Benutzung der 1. Klasse und/oder für die Fahrradmitnahme). Wird eine Fahrberechtigung für den öffentlichen Personennahverkehr auch für die Nutzung bestimmter Fernzüge freigegeben, liegt weiterhin eine Fahrt im öffentlichen Personennahverkehr vor. Hierunter fällt vor allem die Freigabe des Deutschlandtickets für bestimmte IC-/ICE-Verbindungen.

Der steuer- und beitragsfreie Arbeitgeberzuschuss zum Deutschlandticket mindert die als **Werbungskosten** abziehbare Entfernungspauschale. Er ist daher im Lohnkonto der Arbeitnehmer gesondert aufzuzeichnen und in deren Lohnsteuerbescheinigung in Zeile 17 anzugeben.

Beispiel: Der Arbeitgeber stellt einem Arbeitnehmer 2026 zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn das Deutschlandticket zur Verfügung und erhält aufgrund seiner Zuzahlung von mindestens 25 % des Kaufpreises vom Verkehrsunternehmen auf den Preis einen Nachlass von 5 %.

Ticketpreis 2026	63,00 €
Arbeitgebernachlass 5 % (kein Lohn)	3,15 €
Differenz	59,85 €
davon 96 %	57,46 €
Eigenleistung Arbeitnehmer (70 %)	40,22 €
steuerfrei monatlich	17,24 €

Abwandlung (keine Eigenleistung):
steuerfrei monatlich 57,46 €

Die als Werbungskosten abziehbare Entfernungspauschale ist nicht zu mindern, wenn der Arbeitgeber seine Ausgaben für das Deutschlandticket zulässigerweise mit 25 % **pauschal besteuert**. Die pauschal besteuerten Bezüge sind in diesem Fall im Lohnkonto des Arbeitnehmers aufzuzeichnen. In der Lohnsteuerbescheinigung des Arbeitnehmers sind sie nicht auszuweisen.

Mit freundlichen Grüßen